



Versand nur per e-mail  
über Poststelle MWK

# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn  
Thomas Müller

- per E-Mail -

t.muller.5.8xvwdh5bua@fragdenstaat.de

Stuttgart 4. August 2016

Name

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Gebäude Königstraße 46

Aktenzeichen 23-0510.32

(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie haben mit Antrag vom 29. Juli 2016 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) um Zusendung der Gutachten zu den eingereichten Anträgen sowie der Dokumentation der Auswahlsetzung zum Programm „Wissenschaft lernen und lehren“ (WILLE) gebeten. Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen besteht nicht.

## Begründung:

Gutachten und Gutachterdiskussion erfolgten im Rahmen der Ausschreibung des Förderprogramms WILLE an Hochschulen in Baden-Württemberg ebenso wie in anderen wettbewerblichen Förderprogrammen mit Beteiligung externer sachverständiger Gutachterinnen und Gutachter durch ausdrückliche Zusicherung der Vertraulichkeit der schriftlichen und mündlichen Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Vertraulichkeit von Gutachterbewertungen ist in der scientific community üblich und wird nicht nur durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugesichert und durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg als Projektträger, sondern auch durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG sind informationspflichtige Stellen in einigen Bereichen auf eine - insbesondere freiwillige - Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

In diesem Sinne besteht ein schutzwürdiges Interesse der sachverständigen Gutachterinnen und Gutachter im Förderprogramm WILLE. Es besteht auch für weitere Gutachterbewertungen in wissenschaftlichen Förderprogrammen das Interesse, durch eine Verbreitung vertraulich erhobener gutachterlicher Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewinnung entsprechender sachverständiger Gutachterinnen und Gutachter zu haben.

Die Ergebnisse des Begutachtungsprozesses im Förderprogramm WILLE werden vom Wissenschaftsministerium veröffentlicht.

Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Umweltverwaltungsgesetzes BW (UVwGBW) ist nicht eröffnet.

Ein Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen auf Antrag ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sofern Sie Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, ist hiervon abweichend das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg